

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Referat L 1 einsehbare Text.

**Satzung über das Eignungsfeststellungsverfahren im
Bachelorstudiengang Clean Energy Processes
(Bachelor of Science) an der Technischen Fakultät der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– EFV CEP –
Vom 4. März 2021**

geändert durch Satzung vom
28. März 2022
28. März 2024

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 und Art. 44 Abs. 1 und 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (**BayHSchG**) in Verbindung mit § 34 der Qualifikationsverordnung (**QualVO**) erlässt die FAU folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich, Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens	1
§ 2	Auswahlkommission.....	1
§ 3	Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren.....	2
§ 4	Inhalt und Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens.....	2
§ 5	Erste Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens.....	3
§ 6	Zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens.....	3
§ 7	Niederschrift.....	4
§ 8	Nachteilsausgleich	4
§ 9	Wiederholung	4
§ 10	Inkrafttreten.....	4
Anlage	4

§ 1 Geltungsbereich, Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens

¹Die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Clean Energy Processes im ersten oder höheren Fachsemester setzt neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen das Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens nach dieser Satzung voraus. ²Im Eignungsfeststellungsverfahren sollen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nachweisen, dass sie den besonderen qualitativen Anforderungen des Studiengangs in naturwissenschaftlichen Fächern entsprechen, die Fähigkeit besitzen, naturwissenschaftliche und technische Probleme eindeutig und problemorientiert in englischer Sprache darstellen zu können und dadurch einen erfolgreichen Studienverlauf erwarten lassen.

§ 2 Auswahlkommission

¹Die Organisation und Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt einer Auswahlkommission, die mindestens aus einer Professorin bzw. einem Professor als der bzw. dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern besteht. ²Mindestens eines der weiteren Mitglieder muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein, das andere Mitglied kann auch eine hauptberuflich im Dienst der FAU stehende wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter sein, die

bzw. der gemäß § 9 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **ABMPO/TF** – vom 18. September 2007 in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen am Department CBI berechtigt ist. ³Sämtliche Mitglieder inklusive der bzw. dem Vorsitzenden sowie jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter für die bzw. den Vorsitzenden und jedes weitere Mitglied werden vom Fakultätsrat der Technischen Fakultät für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich. ⁴Die Kommission kann für die Durchführung der Einzelgespräche gemäß § 6 Abs. 2 an der Technischen Fakultät hauptberuflich tätige oder aus der Technischen Fakultät heraus pensionierte/emeritierte Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sowie hauptberuflich im Dienst der FAU stehende wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter als Prüfende bestellen, wenn sie gemäß § 9 **ABMPO/TF** zur Abnahme von Prüfungen berechtigt sind. ⁵Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 **BayHSchG** i. V. m. § 30 **Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)** vom 20. Juni 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren

(1) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren findet einmal im Studienjahr für die Aufnahme im darauffolgenden Wintersemester statt. ²Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind auf den vorgegebenen Formularen online (Bewerbungsportal der FAU) mit den in Abs. 2 aufgeführten Unterlagen für die Studienaufnahme im jeweiligen Semester bis zu dem ortsüblich bekannt gemachten Termin zu stellen. ³Die Kommission kann Nachtermine festsetzen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
2. tabellarischer chronologischer Lebenslauf in englischer Sprache,
3. Bewerbungsschreiben in englischer Sprache, in dem die eigene Qualifikation in den Kontext des Studiengangs gestellt wird (max. 2 Seiten).

(3) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt die vollständige und fristgerechte Abgabe der in Abs. 2 genannten Unterlagen bei der FAU im o. g. Bewerbungsportal voraus.

§ 4 Inhalt und Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens

(1) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus zwei Stufen. ²Auf jeder Stufe wird ein Gesamtpunktwert gebildet. ³Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens 70 Punkte am Ende der zweiten Stufe erreicht haben, gelten als geeignet und erhalten einen entsprechenden Bescheid. ⁴Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 70 Punkte in der ersten bzw. zweiten Stufe erreicht haben, gelten als nicht geeignet und erhalten einen mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(2) ¹Die Durchschnittsnote der HZB wird in einen Punktwert HZB auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet, wobei 0 die schlechteste und 100 die beste mögliche Bewertung darstellt. ²Die Skala ist so zu wählen, dass eine gerade noch bestandene HZB mit 40 Punkten bewertet wird (Bewertungsskala s. **Anlage**). ³Bei einem Notensystem, das von dem in Deutschland üblichen Notenschema abweicht, erfolgt eine entsprechende Umrechnung gemäß Ziffer 2 der **Anlage**.

§ 5 Erste Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens

(1) Im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird ein Gesamtpunktwert gebildet als gewichteter Mittelwert der folgenden Kriterien:

1. Punktwert HZB mit einer Gewichtung von 70 %
2. Punktwert der Note der Mathematik mit einer Gewichtung von 15 %
3. Punktwert der Note in Englisch mit einer Gewichtung von 15 %.

(2) ¹Die jeweilige Note nach Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel aller Fachnoten der jeweiligen Halbjahre in der Oberstufe ausweislich der HZB. ²Die fachspezifische Einzelnote wird in einen Punktwert auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet, wobei 0 die schlechteste und 100 die beste mögliche Bewertung darstellt. ³Die Note 4,1 oder schlechter wird mit 0 Punkten bewertet. ⁴Die Skala ist so zu wählen, dass eine gerade noch bestandene fachspezifische Einzelnote mit 70 Punkten bewertet wird (Bewertungsskala s. **Anlage**). ⁵Bei einem Notensystem, das von dem in Deutschland üblichen Notenschema abweicht, erfolgt eine entsprechende Umrechnung gemäß Ziffer 2 der **Anlage**. ⁶Sind die Noten nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht feststellbar, wird die jeweilige Einzelnote mit 70 Punkten bewertet.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber gelten als nicht geeignet, wenn der Gesamtpunktwert nach Abs. 1 einen Wert von 70 unterschreitet; es gilt § 4 Abs. 1 Satz 2. ²Satz 1 gilt entsprechend für Bewerberinnen und Bewerber, deren Durchschnittsnote der HZB schlechter als 2,5 beträgt und die keine fachspezifische Einzelnote gemäß Abs. 1 vorweisen können.

(4) Alle übrigen Bewerberinnen und Bewerber nehmen an der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens nach § 6 teil.

§ 6 Zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens

(1) Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird ein Gesamtpunktwert aus der Summe der folgenden Kriterien gebildet:

1. Punktwert HZB (50 %)
2. Punktwert Auswahlgespräch nach Abs. 2 (50 %).

(2) ¹Das Auswahlgespräch wird in englischer Sprache geführt. ²Der Termin des Auswahlgesprächs wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ³Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden. ⁴Das Auswahlgespräch wird in der Regel als Einzelprüfung mit einem Umfang von ca. 15 Minuten durchgeführt; es kann auch als Gruppenprüfung mit maximal fünf Bewerberinnen bzw. Bewerbern und einem Umfang von je ca. 15 Minuten pro Bewerberin bzw. Bewerber erfolgen. ⁵Das Auswahlgespräch kann mit Einverständnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch stattfinden. ⁶Es wird von mindestens einem Mitglied der Auswahlkommission nach § 2 in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers durchgeführt oder einer bzw. einem gemäß § 2 Satz 4 bestellten Prüfenden in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers gemäß § 9 Abs. 3 **ABMPO/TF**; § 17 Abs. 4 **ABMPO/TF** gilt entsprechend. ⁷Das Auswahlgespräch soll insbesondere zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen.

(3) ¹In dem Auswahlgespräch nach Abs. 2 werden die Bewerberinnen bzw. Bewerber auf Basis folgender Kriterien beurteilt:

1. Qualität der Kenntnisse im Bereich Mathematik, Physik und Chemie (50 %),
2. Verständnis für die inhaltliche Zielsetzung des Studiengangs (Besprechung auf Basis des Bewerbungsschreibens nach § 3 Abs. 2 Nr. 3) (50 %).

²Das Auswahlgespräch wird mit einer Einzelnote und einem Punktwert gemäß der Tabelle der HZB Berechnung bewertet, siehe Ziffer 1 der **Anlage**. ³Die bzw. der Prüfende des Auswahlgesprächs nach Abs. 2 Satz 6 gibt insoweit einen Vorschlag ab und berichtet der Auswahlkommission über das Gespräch. ⁴Die Auswahlkommission setzt darauf aufbauend die Note und die daraus für das Auswahlgespräch resultierende Punktzahl endgültig fest.

(4) ¹Wer nach Durchführung des Verfahrens in der zweiten Stufe einen Gesamtpunktwert von 70 oder mehr Punkten erreicht, gilt als geeignet. ²Alle übrigen Bewerberinnen und Bewerber gelten als nicht geeignet; es gilt § 4 Abs. 1 Satz 2.

§ 7 Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist auf beiden Stufen eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen bzw. Bewerber sowie der Prüfenden und die Entscheidung der Auswahlkommission in Stichpunkten ersichtlich sein müssen. ²Die Niederschrift ist von der bzw. dem Vorsitzenden der Kommission bzw. im Falle deren bzw. dessen Verhinderung von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 8 Nachteilsausgleich

Für den Nachteilsausgleich gilt Art. 2 des **Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes** i. V. m. der **Hochschulzulassungsverordnung** entsprechend.

§ 9 Wiederholung

Ein erfolgloses Eignungsfeststellungsverfahren kann einmalig und frühestens zum nächsten angebotenen Termin des Eignungsfeststellungsverfahrens wiederholt werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals für eine Aufnahme des Studiums zum Wintersemester 2021/2022.

(2) ¹Die erste Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden.

(3) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird für einen Studienbeginn im Wintersemester 2024/2025 und Wintersemester 2025/2026 ausgesetzt.

Anlage

1. Die Ermittlung des Punktwerts der Durchschnittsnote HZB (gem. § 4 Abs. 2) und der fachspezifischen Einzelnote (gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3) wird anhand der folgenden Bewertungsskala vorgenommen:

Punkte HZB (z. B. deutsche Kollegstufennoten)	Note HZB	Punktewert Durchschnittsnote HZB (gem. § 4 Abs. 2)	Punktewert fachspezifische Einzelnote der HZB (gem. § 5 Abs. 2)
15	1,0	100	100
	1,1	98	99
	1,2	96	98
14	1,3	94	97
	1,4	92	96
	1,5	90	95
13	1,6	88	94
	1,7	86	93
	1,8	84	92
12	1,9	82	91
	2,0	80	90
	2,1	78	89
11	2,2	76	88
	2,3	74	87
	2,4	72	86
10	2,5	70	85
	2,6	68	84
	2,7	66	83
9	2,8	64	82
	2,9	62	81
	3,0	60	80
8	3,1	58	79
	3,2	56	78
	3,3	54	77
7	3,4	52	76
	3,5	50	75
	3,6	48	74
6	3,7	46	73
	3,8	44	72
	3,9	42	71
5	4,0	40	70
	4,1	38	0
	4,2	36	0
4	4,3	34	0
	4,4	32	0
	4,5	30	0
3	4,6	28	0
	4,7	26	0
	4,8	24	0
2	4,9	22	0
	5,0	20	0
	5,1	18	0
1	5,2	16	0
	5,3	14	0
	5,4	12	0
0	5,5	10	0
	5,6	8	0
	5,7	6	0
	5,8	4	0
	5,9	2	0
	6,0	0	0

2. Für die Umrechnung aus **anderen numerischen Notensystemen** erfolgt die Umrechnung auf Basis der modifizierten Bayerischen Formel; § 12 Abs. 3 Satz 2 **ABMPO/TF** gilt entsprechend.